

**Abwägung zur
frühzeitigen Beteiligung**
zum Lärmaktionsplan LAP-04
„Lärmaktionsplan, 4. Stufe“

Ortsteil: **Gesamtes Stadtgebiet**

Betreff: **Abwägung der frühzeitigen Beteiligung vom 25.09.2023 bis 09.11.2023**

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

A 1) Kreis Lippe, Der Landrat, Schreiben vom 30.10.2023

Stellungnahme der Verwaltung:

Dass bezüglich der Planung keine Bedenken oder Anregungen zu äußern sind, wird zur Kenntnis genommen.

A 2) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld, Schreiben vom 20.11.2023

Stellungnahme der Verwaltung:

1.) Die Verweise bezüglich der im Rahmen der letzten fünf Jahre durchgeführten lärmmindernden Baumaßnahmen, sowie die Verweise bezüglich der im Rahmen der folgenden fünf Jahre geplanten lärmmindernden Baumaßnahmen, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Verweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

Die Verweise bezüglich der laut Umgebungslärmkartierung betroffenen Streckenabschnitte, für welche lärmmindernde Baumaßnahmen durchgeführt wurden oder geplant sind, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Verweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

2.) Der Verweis bezüglich der Umsetzung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme zum Lärmschutz, wird zur Kenntnis genommen. Durch den eingebrachten Verweis erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

3.) Die Hinweise bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Lärmaktionsplanung, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

Die Hinweise bezüglich der Berechnung von Umgebungslärm und der Anwendung internationaler und nationaler Berechnungsmethoden, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

4.) Die Hinweise bezüglich der Lärmbetroffenheit in Bezug auf die Rahmenbedingungen von Lärmsanierungsmaßnahmen, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

Die Hinweise bezüglich der Durchführung von Maßnahmen der Lärmsanierung und die damit verbundenen Richtlinien, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

Die Hinweise bezüglich der schalltechnischen Berechnungen als Grundlage der Lärmsanierung, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

Die Hinweise bezüglich der Auslösewerte als Grundvoraussetzung der Lärmsanierung im Bebauungsplan, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

Die Hinweise bezüglich möglicher aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

Die Hinweise bezüglich der Kostenübernahme durch den Baulastträger und die Kostenerstattung in Bezug auf betroffene Eigentümer im Rahmen der Lärmsanierung, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

B) Öffentlichkeit

B 1) Beirat für Bürgerbeteiligung, E-Mail vom 04.09.2023

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Streckenabschnitt 23 der L828, im Kontext des Teilstreckenabschnittes „Hans-Hinrichs-Straße“, ist im Rahmen der Lärmkartierung des LANUV im vollen Verlauf erfasst worden. Die Festsetzung von Lärmschutz- oder Lärmminderungsmaßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung zum LAP-04, ist somit im ganzen Verlauf des Streckenabschnitts möglich.

In der gegenwärtigen verkehrlichen Situation ist ein Teilstreckenabschnitt der Hans-Hinrichs-Straße, auf Höhe der Kreuzung „Kiewningstraße Lessingstraße“, bereits als Tempo 30-Zone mit zeitlicher Begrenzung eingerichtet. Dem Straßenverlauf folgend schließen weitere Tempo 30-Zonen an die Hans-Hinrichs-Straße an. Auch die Fahrradstraße „Palaisstraße“ (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h) kreuzt den nördlichen Verlauf der Hans-Hinrichs-Straße. Die Festsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h im Verlaufe des Teilstreckenabschnittes des Abschnittes 23 der L828, „Hans-Hinrichs-Straße“, wird von der Verwaltung als umsetzbar angesehen. Der Anregung wird gefolgt.

B 2) E-Mail vom 10.10.2023

Stellungnahme der Verwaltung:

- 1.) Die Hinweise bezüglich der Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen auf die Zunahme der Lärmemissionen im Verlaufe des Streckenabschnitts 34,1 der B239 „Nordstraße“, werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Hinweise bezüglich bereits bestehender Lärmschutzeinrichtungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Verwaltung wird eine geforderte Einflussnahme seitens der Stadt auf den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als Baulastträger, mit dem Zweck eine potenzielle Sanierung der Lärmschutzeinrichtungen zu beschleunigen, als aussichtslos erachtet. Diese Einschätzung basiert unter anderem auf dem Zeitpunkt der letzten durchgeführten Sanierung der Lärmschutzeinrichtungen, welche innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgte.

Von Seiten der Verwaltung wird die Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h als nicht zielführend eingeschätzt. Da in dem betroffenen Streckenabschnitt kein auffälliges Unfallaufkommen festzustellen ist, besteht aus Sicht der Verwaltung keine weitere Grundlage eine solche Maßnahme festzusetzen. Nach der Einschätzung der Verwaltung lässt sich auch eine Reduzierung der Spurenanzahl, durch die Etablierung einer Geschwindigkeitsreduzierung, nicht erwirken. Jedoch wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung geprüft, in welchem Ausmaß eine Lärminderung durch die Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h in dem beschriebenen Streckenabschnitt, bewirkt werden würde. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 3) E-Mail vom 04.11.2023

Stellungnahme der Verwaltung:

1.) Permanente Geschwindigkeitsmessungen:

- Die Hinweise bezüglich Geschwindigkeitsüberschreitungen im Verlaufe des Streckenabschnittes 30,1 der B239 „Remmighauser Straße“, werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm und die damit verbundenen Auslösewerte, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Im Kontext des beschriebenen Teilstreckenabschnittes des Streckenabschnittes 30,1 ist bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h erfolgt. Im Rahmen der Lärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) wird zudem ersichtlich, dass die beschriebenen Auslösewerten im Kontext des beschriebenen Teilstreckenbereiches nicht erreicht werden und somit nicht von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Umgebungslärm ausgegangen werden kann. Eine Veranlassung von Geschwindigkeitsmessungen ist prinzipiell möglich, begründen lässt sich dies jedoch nur bei konkreten Verstößen. Auch das Ergreifen von Maßnahmen ist abhängig von der Auffälligkeit konkreter Verstöße. Da in dem betroffenen Teilstreckenabschnitt keine konkreten Auffälligkeiten bekannt sind, besteht aus Sicht der Verwaltung keine Grundlage weitere Maßnahmen festzusetzen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.) Überholverbot (Vz 276):

- Der Hinweis bezüglich der Intensivierung der Lärmbelastung durch Überholmanöver, wird zur Kenntnis genommen.

Die Einrichtung einer Überholverbotszone betrifft polizeiliche Belange. Es bedarf einer technischen Überprüfung in der Lokalität des beschriebenen Teilstreckenabschnitts, um die Notwendigkeit einer solchen Maßnahmen zu bestätigen. Da jedoch in dem betroffenen Teilstreckenabschnitt kein auffälliges Unfallaufkommen festzustellen ist, besteht aus Sicht der Verwaltung keine Grundlage zur technischen Überprüfung, sowie zur Festsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplans. Der Anregung wird nicht gefolgt.

3.) Fahrbahnteiler (Verkehrinsel):

- Der Hinweis bezüglich der potenziellen lärmindernden Wirkung der Errichtung eines Fahrbahnteilers im Bereich des beschriebenen Teilstreckenabschnittes, wird zur Kenntnis genommen.

Da der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als Baulastträger im Bereich des beschriebenen Teilstreckenabschnittes verantwortlich für bauliche Maßnahmen in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur ist, liegt auch eine Bewilligung solcher Maßnahmen im Ermessensbereich des Landesbetriebes. Aus Sicht der Verwaltung hat eine Beantragung und somit auch eine Festsetzung solcher Maßnahmen in dem beschriebenen Teilstreckenbereich voraussichtlich keinen Erfolg, da im Kontext des Teilstreckenbereiches bereits die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgt ist. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

- 4.) Der Hinweis bezüglich einer zwingend erforderlichen Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bezüglich der Errichtung eines Lärmschutzwalles, wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise bezüglich der Lärmsituation im Kontext der beschriebenen Lokalität und der hohen Bedeutung der Lärminderung vor Ort, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise bezüglich der Auswirkungen der Festsetzung der „Remmighauser Straße“ als klassifizierte Hauptverkehrsstraße, als Teil der B239, auf den Umgebungslärm, werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise bezüglich des Einflusses verschiedener Verkehrsteilnehmer auf den Umgebungslärm, werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingebrachten Hinweise erfolgt keine Beeinträchtigung der Planung.

Der Hinweis in Bezug auf eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, wird zur Kenntnis genommen.